



Josef Schmid
2. Bürgermeister
Leiter des Referats für
Arbeit und Wirtschaft

- I. Herrn Stadtrat Fritz Schmude
Herrn Stadtrat Andre Wächter
ALFA-Gruppierung im Münchner Stadtrat

Rathaus

Datum
22.12.2015

Den Münchner Christkindlmarkt schützen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO vom 19.11.2015, eingegangen am 20.11.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmude,
sehr geehrter Herr Stadtrat Wächter,

in Ihrer Anfrage vom 19.11.2015 führten Sie als Begründung aus:

„Die Gefährdungslage durch islamistische Fanatiker hat sich in den letzten Wochen dramatisch verschärft. Die Weihnachtsmärkte werden in Talkshows und Zeitungsartikeln immer wieder als mögliche Anschlagziele genannt. Die Polizei ist im Moment personell schwer belastet und hat Unterstützung verdient. Wir schlagen vor, dass die Stadt den städtischen Christkindlmarkt durch private Sicherheitsfirmen schützen lässt. Privates Sicherheitspersonal kann zwar keine Polizeiarbeit leisten, erhöht jedoch zum einen die gefühlte Sicherheit für die Besucher, zum anderen wirkt es auch auf mögliche Gefährder abschreckend. Die privaten Betreiber der Weihnachtsmärkte sollen dahingehend sensibilisiert werden.“

Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Erwägt der Herr Oberbürgermeister, den Münchner Christkindlmarkt durch private Sicherheitsfirmen bewachen zu lassen?

Antwort:

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat als Veranstalter des Münchner Christkindlmarktes in seinem Sicherheitskonzept einen privaten Ordnungsdienst vorgesehen. Dieses Konzept wird laufend mit den zuständigen Sicherheitsbehörden abgestimmt. Im Benehmen mit der Polizei

werden in diesem Jahr erstmals private Sicherheitskräfte den Marktbereich auch tagsüber überwachen.

Frage 2:

Ist eine Befassung des Stadtrates mit diesem Thema statthaft?

Antwort:

Die Genehmigung der Weihnachtsmärkte erfolgt durch das zuständige Kreisverwaltungsreferat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Es handelt sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, die die Stadt als Kreisverwaltungsbehörde wahrzunehmen hat. Eine Zuständigkeit des Stadtrates ist hier nicht gegeben.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.
an das Direktorium-HA II/V 1
an RS/BW
z.K.
- III. Wv. FB 6

Josef Schmid